



## An

Die Röm. Kaiserlich, auch in Germanien / Hispanien /  
Hungarn / und Böhemb Königl. Majestät.

Allerunterthänigste Supplication / und Bitt pro plenariis  
Appellationis - Processibus, nimirum Citatione, Inhibitione, & Com-  
pulsorialibus, & Prorogatione fatalium ad duos Menses.

In Sachen

Gülich, und Bergischer Land, Ständen Appellanten

Contra

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzogen zu  
Gülich / und Berge / und derselben Beampte.

Cum adjunctis sub Litt. A. B. & C.  
& sub-adjunctis à Num. 1, usque 59. inclusivè.

¶

Aller

Aller Durchleuchtigst, Großmächtigst, und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch in Germanien / Hispanien / Hungarn / und Böhemb 2c. 2c. König 2c. 2c. 2c.

Allergnädigster Kayser / König und Herr / Herr 2c.



W. Kayserlichen und Königlich, Catholischen Majestät wird unterschriebener Anwald im Nahmen gesambter Ständen deren Herzogthumben Gültich / und Berge von Ritterschafft und Stätten / allerunterthänigst klagend vor, und anzubringen höchstemüßiget / wasgestalten Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz / als Herzog gedachter Gültich, und Bergischen Landen / auf diß jährigem Land, Tag von erwehnten seinen Pryalen ein ungemein grosses Geld, Quantum unterm

Nahmen einer Steuer zu diß jährigen Lands Nothwendigkeiten gnädigst Begehren lassen ; und als dieselbe in ihren unterthänigsten Relationen gründlich angewiesen / daß (weilen die Landen zumahlen bey gegenwärtigen Friedens Zeiten darzu keineswegs verbunden / auch völlig erschöpfft / und im Stand nicht seyen / die gnädigst zugemuthete Geld, Summ herzubringen) vor Gott / und ihrem Gewissen über eine Summ von viermahl hundertausend Rthl. nicht einwilligen könten; Mit unterthänigster Bitt / Ihro Churfürstl. Durchleucht dabey zu acquiesciren / und selbiges Gülticher Seiths nach dem Provisionaliter vorgeschlagenen Fuß / Bergischer Seiths aber modo ordinario in die Landen aufschreiben und bevtreiben zu lassen / geruhen mögten / mit Unterhaltung der an statt der Zehrung seiner Principalen angewiesener Diäten / selbige vom Land, Tag dimittiret / und den 19ten Aug. nuperi angefangen / eine Summ von 7. ad 800000. Reichthl. denen Uralten Land, Gewohnheiten / Freyheiten / und Rechten zuwider / ohne Einwilligung der Ständen zu höchstem Präjudiz / und Beschwer gedachter Landen einseitig / und zwaren Gülticher Seiths nach dem verderblichen Commissariat - Fuß aufschreiben; auch (unangesehen Anw. Principalen intra decendum à die notitiz den 30ten Aug. wider solche ihnen in Truck zuhanden gekommene einseitige Churfürstliche gnädigste Aufschreibung vor Notario und Gezeugen laut sub lit. A. anligenden Urkunds in geziemender Form protestirt / und zu Erw. Kayserlich und Königlich, Catholischen Majestät (in Hoffnung besseres Recht zu erlangen) gebührend appelliret / fort acta cum rationibus decidendi requiriren, und sich ad quaecunque solennia offeriren lassen) nicht allein dieselbe de facto Executivè bevtreiben / sondern auch so gar unterm 15ten verfloffenen Septembris auff oberwehntes quantum, eine fernere einseitige Aufschreibung ins Land ergehen / und attentativè einforderen zu lassen.

Lit. A.

Dahero

Dahero  
mitte (siehe  
pura cum  
colera /  
em) /  
Dahero  
pellens  
pura cum  
colera /  
em) /  
Dahero  
pellens  
pura cum  
colera /  
em) /

Als  
Anwalt  
Bitt /  
pallens  
pura cum  
colera /  
em) /  
Dahero  
pellens  
pura cum  
colera /  
em) /

Em. Rthl.

Dahero dan gedachte Principalen (laut Instrumenti Notarialis sub Lit. B.) Lit. B.  
wider solche Exactionen / und newe Aufschreibungen / als ein neues / und  
zwar cum nota attentati behaffteres beschwehr coram notario & testibus zu pro-  
testiren / und mit Beobachtung alleroberrw. solennien de novo zu appelli-  
ren / sich bemüßiget befunden haben.

Wie nun gedachte seine Principalen die solchermaßen abgetrungene Ap-  
pellationes bey diesem allerhöchsten Gericht fortzusetzen sich entschlossen müssen/  
und zu dem End eine ausführliche deduction deren ihnen zugesagter höchster  
Beschwerden ( cum reservatione non deducta deducendi, & non probata pro-  
bandi ) sub Lit. C. hiebey legen ; Allsolche Appellation- und Provocatio- Lit. C.  
nen auch denen Churfürstlichen Rechten und Privilegiis nicht zuwider seynd ;  
Inmassen das eingeklagtes Verfahren denen durch Käyserlich aller-  
gnädigste judicata , und bündigst eingangene vergleichen/ bekräfteten Lands-  
Gerechtigkeiten zu gegen lauffet / und nullo jure bescheinet / mithin à præcepto  
& inhibitione wohl angefangen werden kan.

Als gelangt an Ew. Käyserliche und Königlich Catholisch Majestät  
Anwalden Nahmens Eingangs gemelter seiner Principalen allerunterthänigste  
Bitt / dieselbe die völlige Appellations-Processus ( nemblich Citation- und Com-  
pulsoriales, zu Favor gemelter seiner Principalen/ zu erkennen / die fatalia auff  
zwey Monath zu prorogiren / mithin auch ( weilen die Göllich- und Bergische  
Beambe auff Insinuation sothaner Processuum mit Execution deren ihnen bey-  
zutreiben- anbefohleener Gelder nicht einhalten dörrften ) ein special Decretum  
inhibitorium de non exequendo die außgeschriebene Gelder/ wider dieselbe zu  
ertheilen allergnädigst geruhen wollen. Darüber ic.

Em. Käyserlich und Königlich Catholischen  
Majestät.

Allerunterthänigst- Gehorsambster

Göllich- und Bergischer Land- Ständen  
Anwald

Georg Ferdinand von Maul.

...richtig und ...  
...auch in ...  
...Boheim x. 26.

...Kaiser / König und  
...Herr x.

...Catholischen Majestät ...  
...zum ...  
...auch ...  
...Summ ...  
...hundert ...  
...Durch ...  
...Provinz ...  
...mit ...  
...Dienst ...  
...ange ...  
...Gew ...  
...händen ...  
...waren ...  
...auch ...  
...zogen ...  
...Dorf ...  
...A. an ...  
...König ...  
...zu er ...  
...ren ...  
...Exe ...  
...auf ...  
...an ...



Schrift / cum adjunctis sub Litt. A. B. & C. würcklich eingehändiget / dabey protestiret / sich bezeuget / und appelliret / mit Notarium ersuchend / gegenwärtig / abgendihtate Protestation, Appellation, und Reservation gehörigen Orths geziemend zu verkünden / acta, cum rationibus decidendi primò, secundò, tertio, instanter, instantius, & instantissimè zu requiriren / forth mit Nahmens Jh<sup>r</sup>rer ad præstandum quæcunque solennia juxta novissimum recessum Imperii zu offeriren / und ihnen über dyes alles instrumentum, oder instrumenta für die Gebühr auffertigen möge. So geschehen Edlen / in besagtem Minoritten Kloster / im grossen Salet / im Creutzgang / dato wie oben. Præsentibus DD. Andrea Dahmen, & Wilhelmo Henrico Schüller testibus fide dignis, & ad hunc actum specialiter requisitis, atque rogatis.

*Sequitur mentionata Scedula.*

*Rubr.* Scedula protestationis, & respectivè Appellationis, cum adjunctis sub Litt. A. B. & C. in Sachen deren von einem Hochlöbl. Corpore deren Gütlich und Bergischen Land Ständen aufgeschener Deputirten. Contra Jhro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz.

Domine Notarie. Demnach Jhro Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz / unser gnädigster Lands Fürst und Herr / gesambte Gütlich und Bergische Land Stände in Aprili jüngsthin zum gemeinen Land Tag nach Düsseldorf gnädigst beschrieben / dieselbe auch in gnaßamer Anzahl allda erschienen / und die ihnen vorgestellte gnädigste Land Tags proposition in behörende unterthänigste deliberation gezogen / dabey aber befunden haben / daß die Mehrthe in dem beigelegtem Schemate enthaltene Anforderungs Posten denen dahiesigen Fürstenthumen und Landen nicht aufgebürdet werden können ; So haben dieselbe unter verschiedenen aufrücklichen Bedingnussen / sonderbahr aber / daß dero so communia, als particularia gravamina erlediget / mithin Jhro Churfürstliche Durchleucht zu dero / von denen Unterthanen Seufftzender hinunter kombst gnädigst betwogen werden mögten / sich auff ein weithwidereres / als zu Bestreitung der Lands Nothwendigkeiten / und des jenigen / was dahiesigen Landen / und Unterthanen mit Fug zugemuthet werden könte / herausgelassen ; dabey auch mit tiefstem unterthänigstem Respect den erbarmlichen Zustand deren durch die letztere verderbliche Kriegs Conjunctionen und dabey angehaltene unerzwingliche Geld Beytrag entkräfteter Unterthanen / wie weniger nicht / was die in diesem Sommer vorgewesene Wind und Hagelschlag / und Respectivè die annoch anhaltende excessivè Truckenheit an dem zu Unterhaltung deren Menschen / und Viehes nöthigen Wachsthum verursacht habe / gehorsambst remonstriret / mithin ihrer dem Land geleitester Tod / und Pflichten nach in denen vor und nach unterthänigst erstatteten Relationen mehrers angeführet / daß sie nicht sehetten / wie es bey Gott / und in ihrem Gewissen verantworten könten / denen Armen Unterthanen ein mehreres bey diesen Geld klemmtigen Zeiten / da das eingewilligtes Quantum deren Schuldigkeit schon übersteiget / aufzubürden.

Gleichwie nun aber auff der gesambter Gütlich und Bergischen Land Ständen in wahrhaftigen Umständen bestehende Vorstellungen : daß nembo lich zu den mehrsten Anforderungs Posten dahiesige Landen und Unterthanen nicht schuldig seyen / so wenig mit Bestand gnädigst geantwortet / als auch deren Ständen vor und nach gethane unterthänigste Remonstrations des außserst entkräfteten Zustands deren armen Unterthanen gnädigst nicht beherziget werden wollen / sondern denen ungehindert in denen auff der Ständen erstattete

tete Relationes gnädigst ertheilten Resolutionen/ auff ein augmentum des ein-  
gewilligten Quanti beändigt angetragen worden ist/ also haben Land: Stän-  
de in unterthänigster Hoffnung / daß Ihre gethane wahrhaffte Vorstellungen  
dermahlen einis den anverhofften ingress finden würden/ den Inhalt ihrer vor-  
heriger Relationen unterthänigst widerholt und gebetten / daß Land und Un-  
terthanen über ihre Schuldigkeit nicht beschweret werden mögten; Deme aber  
allen unerachtet / ist von seithen Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zur Land-  
Tags Handlung gnädigst committirten Herrn Rätthen nicht allein auff ein  
augmentum ferner bestanden / sondern seynd auch nach Anlaß der sub Litt. A. an-  
stehender gnädigster Resolution: Stände anbedröhet worden / daß / auff den Fall  
dieselbe das angefordertes Quantum nicht einwilligen würden / höchstbesagte  
Ihro Churfürstliche Durchleucht gnädigst beschlossen / und sie zur Landtags-  
Handlung gnädigst committirte Herrn geheime Rätthe dahin gnädigst Befehlet  
hätten / das vorjähriges Quantum aufzuschreiben; Inmassen dann auch  
leider erfolget ist / daß / obwohlen Stände darauff mit möglichstem Nach-  
druck unterthänigst vorgeselet haben / wasmassen (nachdeme sie in ein zu Be-  
streitung deren Landes Nothwendigkeiten mehr dan erlectliches / und von de-  
nen äusserst verarmbten Unterthanen bey diesen Geldklemmigen Zeiten kaum er-  
zwingliches Quantum von viermahl hundert tausend Reichsthaler gewilliget  
hätten) die gnädigst comminirte eigenwillige Aufschreibung einer grösserer  
Summ ihren alten / durch viele Kayserliche allergnädigste rescripta, mandata  
& sententias bestätigten Freyheiten / auch so gar denen mit Ihrer Churfürstli-  
chen Durchleucht höchstseel. Antecessoren auffgerichteten Verträgen / und erhal-  
tenen Reversalien geradt zuwider wäre / mithin Ihro Churfürstliche Durch-  
leucht gegen deren Ständen alte Freyheit- und Gerechtigkeiten dero gnädigste commi-  
nationen zum Effect zubringen / sich gnädigst nicht entschliessen / sondern in  
Ansehung des Ihro wohlbekanten schlechten Zustand dero Sültsch- und Bergi-  
schen Landen / und deren Unterthanen Depauperation an dem eingewilligten  
Quanto einen gnädigsten Gefallen haben würde / von höchstgedachter Ihrer  
Churfürstlichen Durchleucht solchen allen unerwogen Stände mit Vorenthal-  
tung ihrer Landtags- Zehrungen / ohne weiteren gnädigstem Bescheid / auch  
ohne Ertheilung gewöhnlichen Landtags- Abscheid / und Reversalis vom Land-  
Tag nicht allein gnädigst dimittiret / sondern auch dem äusserlichen / jedoch ver-  
sicherten vernehmen nach über die zweymahl hunderttausend Reichsthaler mehr/  
dan Land: Stände unterthänigst verwilliget / obnerachtet der Ständen dagegen  
vor ihrer Separation eingewendeter sub Litt. B. anstehender Protestation; in  
beyden Sültsch- und Bergischen Landen einseitig repartiret / und aufgeschrieben  
worden; Gleichwie auß sub Litt. C. beyliegenden gedruckten vor einigen Tagen  
erhaltenen Exemplari einiger massen zu ersehen ist.

Und seynd also Sültsch- und Bergische Deputati von dem Corpore gesambter  
Land: Ständen dahin Instruirt / zu conservation ihrer alt herbrachter Freyhei-  
ten / Priviligien / Rechte / und Gerechtigkeiten / wider sothanen / denen vorma-  
ligen häufigen Kayserlichen Rescriptis, Mandatis & Sententiis, so wohl /  
als auch dem vergleich vom Jahr 1649. dem reversali ex anno 1652. denen  
Conditionibus vom Jahr 1668. directè contrariirendes Verfahren ( Jedoch mit  
Vorbehalt des Ihrer Churfürstl. Durchleucht dero gnädigstem Landes- Fürsten  
und Herren unterthänigst schuldigen Respects ) vor euch Notarium, und ge-  
zeugen zu protestiren / und zu Abstellung dieser so wohl / als übriger gravami-  
num, mithin auch Verhütung ferner besorgender Beschwerden / hoheren Orths  
ad Augustissimum Dominum Imperatorem als allerhöchsten Ober- Haupt / und  
Lehn- Herren zu appelliren / Euch Notarium ersuchend / hierab gehörigen  
Orths die Notification zu thun / acta & rationes decidendi zu requiriren /  
auch sich ad quaecunque solennia zu offeriren / und uns über ein / so anderen  
nöthiges

nöthiges documentum, vel documenta auszufertigen / und vor die Gebühr abfolgen zu lassen.

Ex concluso deren von einem Hochlöbl. Corpore Göllich und Bergischer Land, Ständen außgesehener Deputirten.

Johan Jacob Codone Gölischer Ritterschafft und gemeiner Syndicus m.p.

Fr. Carl Hertmanni Bergischer Ritterschafft und gemeiner Syndicus m. p.

Sequitur adjunctum sub Litt. A.

» Martis den 8. Aug. 1719. Was Göllich und Bergische Land, Stände von Rätthen / Ritterschafft / und Stätten unter heutigem dato ferners gehorsambst referiret / und wohin sie sich wegen der ihnen letzthin communicirter Churfürstl. gnädigster Resolution weiters herausgelassen / in Inhalts derselben Relation des Mehreren zu vernehmen gewesen : worauff dan die geziemende Reflexion genohmen worden / und denenselben von wegen Ihrer Churfürstl. Durchleucht bedeutet wird : das dieselbe auß denen vörhin angeführten erheischtem Beitrag von sechsmahl hunderttausend Reichsthaler abzuweichen / auß keine Weiß vermögeten ; und wellen nun Land, Stände in ihrem letzteren Aufsatz auß denen dabey angeführten Umständen dafür halten wollen / das sie sich darzu nicht erklären könten ;

» Als ist Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigster Befelch / und Erleuterung dahin eingetretet / welche Land, Ständen hiemit gebührend hinterbracht wird ; das sie bey dero in hiesigen Landen bevorstehender Ankunfft mehrgemeldte Land, Stände abermahlen beschreiben / und mit ihnen das weitere berathschlagen / und abhandlen werden ; Indessen aber ohnumgänglich benöthiget seynd / das vorjähriges Quantum auff den unlängst gnädigst beliebren Fuß außschreiben / und erheben zu lassen : Mittlerweil aber sie Land, Stände vom Tag zu dimittiren / gnädigst befohlen hatten ; Dabey jedoch die fernere gnädigste Erklärung denenselben gegeben wird / das die außschreibende Gelder anderster nicht / dan zu Bestreitung deren Militärer Erheischungen / und gemeiner Lands, Nothwendigkeiten verwendet werden sollen / derenthalben sie auß ihrem mittel einige deputatos, welche auß genaue Befolgung diser zu des Vatterlands besten lediglich gereichender Land, Fürst, väterlicher gnädigster Intention acht haben mögten/benennen könten / so ihnen hiemit frey gestellt würde : und solten übrigens die annoch etwa unerdörtherte gravamina, in so weith solche keine weithere rechtliche Erklärung erforderthen / unaufsätzlich erlediget werden. Welches Land, Ständen hien mitten zu dem End dermahlen weiters bekant gemacht wird / das sie sich darnach werden zu richten wissen.

( L.S. )

B. H. Hallberg.

B 2

Sequi-

*Sequitur adjunctum sub Litt. B.*

Anwesende Göllich und Bergische Landstände von der Ritterchaft und Hauptstätten müssen wehemüthigst doliren / auß der ihnen communicirter gnädigster Resolution vom 8ten dieses ersehen zu haben / daß ihre vor- und nachgethane Vorstellungen nicht allein keinen ingress gefunden / sondern daß das von Landständen unter dem außstrücklichen Beding / daß die gravamina zu länglich erlediget werden mögten / eingewilligtes quantum, von viermahl hunderttausend Reichsthaler (worzu Stände wegen nicht erfüllter Condition sich dermahlen nicht bekennen können) bis auff das vorjähriges quantum wider der Ständen Willen verhöhet / und nach Anlaß erw. Resolution einseitig ins Land repartiret werden wolle / Stände aber ohne Erfüllung der außbedingener Conditionen so lediglich vom Tag dimittiret worden seyn.

Gleichwie nun aber der Ständen Einwilligungs-Freyheit dadurch gar stark beschräncket / und völlig zernichtet wird; Also können Landstände ihre Deputatos (welche Ihro Churfürstliche Durchleucht ihnen dabey zu haben gnädigst frey gestellt) wie gern sie auch gewolt / zur Repartirung des einseitig außschreibenden vorjährigen / von Ständen niemahlen gewilligten quantum nicht instruiren; sondern müssen sich darwider so wohl / als auch gegen all dasjenige / was fernher etwa gegen die Landtags-Handlung / und der Ständen Privilegia vorgezogen werden solte / mit unterthänigstem Respect bezeugen.

*Sequitur adjunctum sub Litt. C.*

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfalz-Grav bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister / und Churfürst / in Bayern / zu Göllich / Cleve / und Berg Herzog / Fürst zu Mörs / Grav zu Beldenz / Sponheim / der Marck und Ravensperg / Herr zu Ravenstein &c.

Unsere gnädigsten Gruß zuvor &c. **U**iebe getreue! Wir hätten uns gänzlich gnädigst versehen gehabt / es würde zeitlicher unserer unterm 4. Julii jüngsthin erlassener Provisional-Außschreibungs-Verordnung bey dem dahier vorgewesenen Göllich und Bergischen Landtag eine solche zulängliche Einwilligung / wodurch die in Behuff unseres Kriegs Ararii, wie auch übriger gemeiner Lands-Außgaben / unvermeidlich erheischte Nothdurfften bestritten werden können / erfolgt / mithin hierauff solcher zu förmlicher Endschaft gethen seyn; Nachdem aber denen dessfals so oft und vielmahlen denen Göllich und Bergischen Landständen beschenehen triefftigen Vorstellungen obnerachtet sich das Widerspiel ergeben hat / und Wie solchemnach auß sehr erheblichen Ursachen den in den vierdten Monath verzögerten Landtag bis zu unserer in eigener hoher Person erfolgender Ankunft in hiesigen unsern Landen außzustellen / mithin Landstände vom Tag zu erlassen gnädigst bewogen worden; Inmittels aber die unabgänglich Besorgnuß der zu Unterhalt unserer Kriegs-Troupen / fort zu anderen Kriegs- und gemeinen Lands-Nothdurfften erheischter Gelder von einer unumbgänglich Nothwendigkeit

Nicht fern / mithin erforder  
Quantum außgeschriben mit  
beacht werde: und das unte  
vom ersten Tag anfallt bei  
ler. In Peller jedes  
Schreiben kommt Quantu  
Betrachten wir auch die  
wie Zahlung unserer Ararii  
einhalten könnten unterm  
auskommen nach repart  
im Abschließ mit ein  
Rhein und Bergischen Päm  
für richtig / und unabhingig  
der Reparation, die Reparation  
der Erwerb denen herunter  
Ganz einigkeit: Im Juli  
Land-Handlungen halber die  
den Reparation einladende  
Termino haben nicht einreden  
überwachen müssen fortsetzt  
in gemeinem Ritterbürgen der  
bedeuter Verordnuß so we  
Mitteln der Reparation sich  
Prüfung gemiß / bey Vermeid  
Böthigen betreiben / und die  
von uns verfahren / und seyn  
19. Aug. 1719.

Das öffentliche Ver  
schick. u.

Dr. Erasme Wehrh  
pembis nach Abtheilung  
dem protestantischen Resolvent  
in Weiden nieder hierzu requir  
helt: welche Landtag wollen  
Richte nicht vollkommen kommen  
erwähnen festhalten protestantische  
& Canonicis antientibus in Gen  
ad manus des vordemten Richte  
ihre dahin angehen (war) mit  
das einmüthige Resolvent der  
als das unig was der Herr Er  
men / und inbeständig vorger  
ret / dieses abt. cum ratione  
instanzis de inhibitione requir  
Herr Præpositen zu allen  
Solenniter erbeten. Weiter  
Schrittweils einmüthiges  
währenden Rachen in das Jahr  
knosche / wie dieses zur unte  
Landständen beschenehen von  
Herr Churfürst. Durchl. Er  
man et. J. J. J. J. J. J. J. J. J. J.

diakheit seyn / mithin erfordern will / daß solchen Ends ein gewisses zulänglichers Quantum außgedachten unseren Landen zu behöriger Zeit unabgängig eingebracht werde ; und dan unseres euch gnädigst anvertrauten Ampts Contigent vom ersten May jüngst bis ultimam Aprilis 1720. sich darin ad Reichshaller Alb. Heller jedoch einschließlich des in vorgemelter Quartal-Außschreibung benenteten Quanti ertragen thut ;

Als befehlen wir euch hienit gnädigst / daß ihr sothane Summam alsobald mit Zuziehung zweyer Ritterbürtigen / fort Scheffen / Vorsteher und meistbeserben in ermelttem unserem euch gnädigst anvertrauten Amt der Matricul, und altem herkommen nach repartiret / per capita dividiret / mithin gemeltes Quantum Monatlichs mit einem zwölfften Theil an unseren Hoff, Cammer, Räten und Bergischen Pfenningsmeistern Becker / oder auff desselben Anweisung richtig / und unabgängig abführet / und inner den nechsten 14. Tagen nach der Repartition, die Repartitions- und Subdivisions-Zettulen gehörigen Orths bey Straff denen hierunter ergangenen Edictis einverleibt / ohnsehlbahr gehorsambst einschicket ; Im Fall nun denen bekennter massen verschobenen Landtags-Handlungen halber / die zu denen in dasigem Amt vorzunehmnen seyen den Repartitionen eingeladene Ritterbürtige sich in dem deßfalls bestimbtem Termino dabey nicht einfinden würden / desto weniger nicht mit der Repartition oberwehnter massen fortfahret / und zu hiesigem unserem geheimben Rath die von gemelten Ritterbürtigen hierunter etwa bezeigte Weigerung zu fernerer gnädigster Verordnung so wohl gehorsambst berichtet / als auch Ihr unser Ambtmann der Repartition solcher euer Obligenheit und uns geleisteten Ends-Pflichten gemess / bey Vermendung einer unausbleiblicher Straff von 50. Soltgulden beywohnen / und dieselbe obigem nach mit vollziehen sollet. Versehen uns dessen alsd / und seynd euch mit Gnaden gewogen. Düsseldorf den 19. Aug. 1719.

Auß höchstgemelter: Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befelch. 2c.

Der Eingangs beschriebener Requisition Zufolg hab mich den dritten Septembris nacher Düsseldorf verfüget und daselbst den 4. ejusdem vorherührten actum protestationis & respectivè appellationis bey der gewöhnlicher Raths-Session in Beyseyn meiner hierzu requirirter Zeugen gezeimend verkunden / auch Inhalts scedula handeln wollen / weilen aber selbigen Tags die Herrn geheimbe Räte nicht zusammen kommen ; als hab Nachmittags umb halber sechs Uhren erwehnten scedulam protestationis, & appellationis cum adjunctis sub Litt. A. B. & C. in copiis authenticis in Hrn geheimben Raths Hrn. von Redinghoven Hauß ad manus des geheimben Raths Secretarii Herrn Hallberg (welcher mit mir zu ihme dahin gangen ware) nit allein behörend insinuiret / sondern zugleich über das einseitighes repartiren der zweymahl hundert tausend Reichsthaler so wohl / als das jenige was der Herrn Ständen Privilegiis zuwider bis anhero vorgenommen / und inskünfftig vorgenommen werden mögte / am zierlichsten protestiret / deßfalls acta cum rationibus decidendi primò, secundò, tertio, instantè, instantius & instantissimè requiriret / mithin mich Namens meiner gnädigen Herrn Principalen zu allen Reichs- und Constitutions-mässig erforderenden Solennien erbotten. Welcher letzterer dan dieses alles von mir Notario so wohl Schrift- als mündliches (prævia tamen subarrhatione) acceptiret / dem Hrn geheimben Rathen in das Zimmer herein getragen / und nachdeme alles durchlesen gehabt / mit dieses zur Antwort herausgebracht : Man nehme dieses der Herrn Land-Ständen beschehenes protestiren und appelliren ( Jedoch mit Vorbehalt Ihrer Churfürstl. Durchl. Lands-Fürstl. Superiorität ) Dieser gestalt an / daß man es Ihrer Churfürstl. Durchl. ad referendum unterthänigst einschicken wolle.

E

Dessen





zukommende Rechts-Mitteln reserviren / auch quatenus opus zu Ihrer  
Kaysrl. und Königl. Cathol. Maj. in Hoffnung daselbst besseres Recht / und  
Gerechtigkeit zuerlangen / de novo hiemit provociren / und appelliren / mit  
ersuchen / der Herr Notarius wolle diese protestation, reservation, wie auch aber-  
mahlige provocation, und appellation ad notam nehmen / gebührend verkünden /  
acta instanter, instantius, instantissime requiriren / und in unserem Nahmen sich  
ad quævis solennia wircklich erblethen : So dan endlich über ein und anderes  
ein glaubwürdiges Urkundi mitzutheilen. Darüber 2c. 2c.

Ex concluso anwesender Gölischer Land-Ständen auch deren Bergischer De-  
purirten Johann Jacob Codoné Gölischer Landschafft Syndicus, m. p. p. r. a.  
St. Christian Hertmanni Bergischer Landschafft Syndicus, m. p.

Sequitur mentionatum adjunctum :

**Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfalz-Graff  
bey Rhein / 2c. 2c. (Tit.)**

**L**iebe getreue / Wir erinnern uns zwar der von uns unterm 19. Augusti  
jüngst erlassener Aufschreibungs-Verordnung annoch gnädigst ; Nach-  
deme nun auß dem bereits aufgeschriebenen Quanto die gewöhnliche  
Lands-Gehälter / die von den Gölischen und Bergischen Pfenningsmeistern  
verschossene vor jährige Landtags-Diaten / pensiones, fort übrige von unseren  
Land-Ständen absonderlich bewilligte gemeine Landtags-Notwendigkeiten  
nicht werden bestritten werden können / und daher annoch ein ferneres Quantum  
zu jeg erwehntem Behuff aufzuschreiben unumbgänglich erfordert wird / wo-  
rinnen dasig euch gnädigst anvertraut N. N. contingent ad Reichthal. Alb.  
Zeller betragen thut ; Als befehlen Wir auch hiemit gnädigst und ernstlich /  
daß ihr auß den bey obiger an euch ergangener gnädigster Verordnung gnädigst  
verordneter Fuß / erwehntes Quantum mit repartiren / da aber die Repartition  
bereits vollzogen seyn solte / alsdan einem jeden Contribuenten seine Schuldigkeit  
auß obgemelter ketner Erfordernuß ohne weithere Kosten beysetzen / und euch  
daran keineswegs behinderen lassen sollt. Düsseldorf den 15. Septembris 1719.  
Hartzfeld m. p. Halberg m. p.

Der vorbeschriebener Requisition Zufolg hab mich den 20. Novembris nach Düsseldorf  
verfüget / daselbsten den 22ten ejusdem vorerwehnten actum in hac forma appellationis,  
oblationis, reservationis, & protestationis, unâ cum adjuncto nit allein bey Löbl. geheimen  
Regierungs Cangeleyen in Beysehn unten ernenten Gezeugen / bey Abwesenheit des  
Hrn Secretarii Halberg, ad manus des Vica-Secretarii Pfeilsticker gebührend insinuiret / acta  
cum rationibus decidendi primo, secundo, tertio, instanter, instantius, & instantissime requi-  
rirt / contra ulteriora attentata protestirt / und mich Nahmens meiner Hrn Principalen  
ad quæcunque solennia offerirt : welcher dieses von mir Notario sowohl Schrift- als münd-  
liches acceptirt / den Anwesenden Hrn Râthen in die Râths-Stube hineingetragen / und  
begehrter massen zu Protocolliren versprochen. Præsentibus Dno Gregorio Baum Notario  
Cæsareo publico & Thoma Schloffer testibus fide dignis, & ad hunc actum specialiter requisitis.

Dessen zur Wahrheits-Urkundi hab hierüber gegenwärtiges instrumentum in hac forma  
appellationis, notificationis, requisitionis actorum, oblationis, & protestationis ( latiori ejus-  
dem extensione, quatenus opus, semper salvâ ) in hac forma aufgefertiget / dasselb eigen-  
händig unterschrieben / auch mein gewöhnliches Notariat-Zeichen hinzugeset ; So ge-  
schiehen theils in diser des Heil. Reichs Freyer Statt Cölln / und theils zu Düsseldorf  
im Jahr / indictione, Kaysrl. Regierung / Monath / Tag / Derther / und Stund wie  
oben hie gemeldet.

(L. S.)

N.

In præmissorum fidem, & pro Extractu protocolli Notariatus mei  
subscripsi & subsignavi Ego  
Joannes Georgius Hunerath Apost. Cæf. & in Camerâ Imperiali  
Immatriculatus Notarius m. p.

Un

Die Königlich-  
en  
und  
Herrn  
Gölisch und Bergisch

Pro Curia. Durr  
Gölisch und Berg  
selbst aufgerichtete  
unterthige Steuer-  
Cameratibus a Num. 1. usque